

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00440 vom 28. November 2019**

ZH Verwaltungsgericht, 2019-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00440](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00440)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00440 du 28 novembre 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00440 del 28 novembre 2019

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung | [Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Kosovos, lebte seit dem Jahr 1992 in der Schweiz, als er im Januar 2017 in Serbien wegen unberechtigter Herstellung und Inverkehrsetzens von Marihuana mit dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe bestraft wurde; im Jahr 2011 war er zudem bereits in der Schweiz wegen Diebstahls mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren belegt worden.] Der Beschwerdeführer erfüllt einen Widerrufsgrund (E. 3.1). Angesichts der von ihm verübten Taten liegt ein erhebliches, aber kein grosses Interesse an einer Fernhaltung des Beschwerdeführers vor (E. 3.3). Dieser hat sodann allein schon wegen seines langjährigen hiesigen Aufenthalts und des Umstands, dass seine Ehefrau und seine beiden Kinder hier leben, ein grosses privates Interesse, in der Schweiz bleiben zu können; sein privates Interesse an einem Verbleib überwiegt daher das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung (E. 3.4). Gegenstandslosigkeit UP und URB. Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung des Beschwerdegegners und der Rekursentscheid sind teilweise – nämlich nur soweit eine Aufenthaltsbewilligung verweigernd – aufzuheben, und der Beschwerdegegner ist einzuladen, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Bei diesem Ausgang erscheint der Beschwerdeführer im Rekursverfahren zwar hinsichtlich der verlangten Aufrechterhaltung bzw. Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung weiterhin als unterliegend, hinsichtlich der ebenfalls verlangten Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aber als obsiegend. Insgesamt ist von einem hälftigen Obsiegen auszugehen, weshalb die Rekurskosten je zur Hälfte dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner aufzuerlegen sind (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Weil der Beschwerdeführer damit im Rekursverfahren weiterhin nicht als überwiegend obsiegend zu betrachten ist, ist ihm praxisgemäss für das Rekursverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2013, § 17 N. 21).

### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und ist dieser zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- zu bezahlen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Weil dem Beschwerdeführer keine Kosten

aufzuerlegen sind, wird sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Das Gleiche gilt hinsichtlich seines Gesuchs um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, da dem Rechtsvertreter angesichts des nur gering gehaltenen Aufwands für die Beschwerde ohnehin keine die Parteienschädigung übersteigende Entschädigung zugesprochen werden könnte.

#### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.